

BStGer BB.2008.20 vom 20. Juni 2008

Bundesstrafgericht, 2008-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.20

FR: TPF BB.2008.20 du 20 juin 2008

IT: TPF BB.2008.20 del 20 giugno 2008

Regeste

Verfahrensgarantien (Information der Öffentlichkeit) (Art. 6 Ziff. 1 und 2 EMRK; Art. 8 und 29 BV; Art. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass die von der Bundesanwaltschaft im Internet unter www.ba.admin.ch publizierte „Orientierung zuhanden der Geschädigten und der Öffentlichkeit“ gegen das Gebot des „fair trial“ verstösst;

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 214 ff BStP an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die gegen eine Amtshandlung gerichtete Beschwerde ist innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von ihr Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

E. 1.2

Unter den Begriff Amtshandlungen fallen alle Akte, welche die Strafuntersuchung vorantreiben und auf diese Weise die Rechtsstellung des Beschuldigten berühren. Pressemitteilungen gehören nicht dazu und sind deshalb mit Beschwerde nach Art. 214 ff BStP nicht anfechtbar (BGE 130 IV 140 E. 2 S. 142). Das selbe gilt im Übrigen auch für den Auftritt von Vertretern der Ermittlungsbehörden im Fernsehen (TPF BK_A 100/04 vom 20. September 2004 E. 2.2). Dem Betroffenen stehen in der Schweiz hinreichende zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um sich gegen eine seiner Ansicht nach rechtswidrige Pressemitteilung zu wehren (vgl. BGE 130 IV 140 E. 2 S. 142). Auf die Beschwerde ist daher mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

2.

E. 2

die Bundesanwaltschaft sei superprovisorisch anzuweisen die vorgenannte Publikation auf der Website sofort zu löschen und

E. 2.1

Die I. Beschwerdekammer entscheidet nicht nur über Beschwerden nach Art. 214 ff BStP, sondern ihr obliegt gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG auch die Aufsicht über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und die Voruntersuchung in Bundesstrafsachen. Soweit keine beschwerdefähigen Amtshandlungen, sondern z. B. Pressemitteilungen, zur Diskussion stehen, kann die I. Beschwerdekammer somit nötigenfalls aufsichtsrechtlich einschreiten. Die Aufsichtsbeschwerde ist jedoch kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn, da sie nicht auf Aufhebung oder Abänderung eines bestimmten Entschei-

- 4 -

des zielt. Sie dient im Prinzip dazu, die übergeordnete Aufsichtsbehörde zu veranlassen, von ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt Gebrauch zu machen, und ist ein subsidiärer Rechtsbehelf. Nach dem allgemeinen Verständnis räumen Aufsichtsbeschwerden keinen Anspruch auf justizmässige Behandlung ein (BGE 121 I 87 E. 1a mit Hinweisen; BGE 121 I 42 E. 2a). Die Aufsichtsbehörde entscheidet frei, ob sie auf eine entsprechende Beschwerde eintreten will. Gemäss konstanter Rechtsprechung wird nur auf Beschwerden eingetreten, welche einen offensichtlichen Verstoss gegen klare Bestimmungen oder wesentliche Verfahrensvorschriften zum Gegenstand haben, oder wenn eine wiederholte oder mutmasslich wiederholte Zuwiderhandlung gegen klare materielle oder formelle Vorschriften vorliegt, mithin eine Situation, welche in einem Rechtsstaat auf Dauer nicht geduldet werden kann. In der Praxis dient die Aufsichtsbeschwerde dazu, die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, gegen Rechts- und Pflichtverletzungen von Justizfunktionären einzuschreiten (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 1018). Mittels Aufsichtsbeschwerde können hingegen nicht partikuläre oder isolierte Fragen zur Sprache gebracht werden (vgl. TPF BA.2005.9 vom 16. November 2005 E. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, dass die Beschwerdegegnerin von allen 12 Beschuldigten einzig den Namen des Beschwerdeführers öffentlich bekannt gibt und damit das Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 und 29 BV verletzt. Mit diesem Vorgehen verletze die Beschwerdegegnerin überdies den Grundsatz des fair trial sowie die Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziff. 1 und 2 EMRK sowie Art. 29 BV). Denn von einem fairen Verfahren könne dann keine Rede mehr sein, wenn ein einzelner Angebeschuldigter durch die Strafverfolgungsbehörden besonders stigmatisiert werde und wenn – notabene in einem frühen Untersuchungsstadium – der Eindruck erweckt werde, derjenige sei der Haupttäter und alle anderen seien nur Mitbeschuldigte. Der Beschwerdeführer rügt somit einen Verstoss gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, weshalb auf dessen Eingabe im Sinne einer Aufsichtsbeschwerde einzutreten ist.

E. 3

Aufl., Bern 1999, S. 565 m.w.H.)

E. 3.1

Die eidgenössische Voruntersuchung ist grundsätzlich geheim. Das gilt a fortiori auch für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren. In Bezug auf die Publikumsöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens ist festzuhalten, dass die Unterrichtung der Allgemeinheit durch allgemeine Mitteilungen oder Benachrichtigung von Kriminalberichterstatern statthaft ist, wenn diese Vorkehrungen vom Untersuchungszweck her unbedingt und zwingend geboten sind. Namentlich bei publizitätsträchtigen Fällen kann ein legitimes

Bedürfnis der Öffentlichkeit bestehen, über den Stand der Untersuchung informiert zu werden, namentlich wenn das Verfahren lange dauert. Dabei sind aber immer der Persönlichkeitsschutz und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu respektieren (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8G.36/2000 bzw. 8G.39/2000 vom 25. September 2000 E. 4b; TPF AU.2007.1 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2 mit Hinweis auf HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 235 f N. 5 ff; SCHMID, a.a.O., N. 155 ff; vgl. auch PIQUEREZ, Traité de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Zürich 2006, N. 307 in fine und künftigen Art. 74 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2005 1154).

E. 3.2

Alle Äusserungen, die Behörden oder andere öffentliche Stellen über ein anhängiges oder einzuleitendes Strafverfahren abgeben, müssen als Auswirkungen dieses Verfahrens der Unschuldsvermutung Rechnung tragen. Dies erfordert Zurückhaltung bei der Wortwahl und Vermeidung jeder vorzeitigen Schuldzuweisung und Verzicht auf jede sachlich nicht gebotene Blossstellung des Beschuldigten. Eine vom Äusserungszweck her nicht gebotene Identifizierung des Beschuldigten hat zu unterbleiben, sofern dieser im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf nicht ohnehin in der Öffentlichkeit bereits bekannt ist (GOLLWITZER, Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR, Berlin 2005, Art. 6 EMRK N. 131 m.w.H.). Die Nennung des Namens und etwa die Publikation von Photos des Verdächtigten ist einzig dann zulässig, wenn nur auf diese Weise einem legitimen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen werden kann oder dies für die Strafverfolgung geboten erscheint (MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz – Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK,

E. 3.3

Das vorliegende Strafverfahren, welches die strafrechtliche Aufarbeitung eines Anlagesystems zum Gegenstand hat, stösst seit Beginn auf reges Interesse in der Öffentlichkeit. So haben sich denn auch den Angaben der Beschwerdegegnerin zufolge bisher rund 1'000 Anleger bei dieser gemeldet, wobei die Mehrzahl von ihnen im Verfahren Schadenersatzansprüche geltend macht. Insofern und angesichts der bisherigen Dauer des Ermittlungsverfahrens ist die Publikation einer Orientierung zu Handen der Öffentlichkeit nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Die Frage nach der Zulässigkeit der Nennung des Namens des mitbeschuldigten Beschwerdeführers bedarf demgegenüber zusätzlicher Differenzierung. Dessen Rüge, wonach infolge der Nennung seines, nicht je-

doch der Namen der Mitbeschuldigten das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 BV verletzt sei, geht insofern fehl, als die Stellung des Beschwerdeführers in der Öffentlichkeit tatsächlich anders zu beurteilen ist, als die der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Mitbeschuldigten. So hat der Beschwerdeführer selber bisher mehrfach bewusst den Gang an die Öffentlichkeit gesucht oder im Rahmen von Interviews gegenüber den Medien Stellung genommen. Neuerdings bedient er auch über die von ihm betriebene Website B.

die Öffentlichkeit mit verschiedenen, das laufende Straf- verfahren betreffende Informationen. Die alleinige Nennung des Namens des Beschwerdeführers, nicht jedoch der Namen der übrigen Mitbeschul- digten erscheint vor diesem Hintergrund nicht als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vorverurteilung bzw. die Begünstigung einer solchen kann aufgrund der Formulierung der angefoch- tenen Orientierung nicht ausgemacht werden. Eingangs explizit erwähnt wird, dass für sämtliche Beschuldigten im Strafverfahren die Unschulds- vermutung gilt. Betreffend die in der Orientierung geschilderten Erkenntnis- se wird sogar unterstrichen, dass es sich hierbei lediglich um eine Ver- dachtslage handelt. Schliesslich ist es aufgrund der Formulierung des Tex- tes nicht möglich, einzelne der explizit erwähnten Tatbeiträge den einzel- nen Beschuldigten und somit auch dem Beschwerdeführer zuzuordnen. Von einer Vorverurteilung des Beschwerdeführers durch das kritisierte Ori- entierungsschreiben kann daher nicht gesprochen werden.

E. 3.5

Unter dem Aspekt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes stellt sich die Frage nach der gewählten Form der Publikation. Die Orientierung der Öff- fentlichkeit per Internet richtet sich einerseits (potentiell) an ein weltweites Publikum. Mehr ins Gewicht fällt bei der Verhältnismässigkeitsprüfung je- doch andererseits das Fortbestehen der Orientierung auf dem Internet. Die angefochtene Orientierung ist auch zum jetzigen Zeitpunkt immer noch un- ter der Rubrik „Aktuell“ auf der Website der Beschwerdegegnerin zu finden. Die Website der Beschwerdegegnerin umfasst zudem auch ein Archiv, in welches Pressemitteilungen und andere Orientierungen nach einer gewis- sen Zeit verschoben werden. Unter anderem lassen sich dort immer noch das selbe Strafverfahren betreffende Orientierungen vom Dezember 2005 und vom Februar 2007 finden, welche in ihrem Betreff den Namen des Be- schwerdeführers ebenfalls ausdrücklich nennen. Aufgrund des grossen po- tentiellen Publikums solcher Mitteilungen und der Perpetuierung der Infor- mation durch deren dauernde Abrufbarkeit werden die fraglichen Mitteilun- gen mit Beendigung des vorliegenden Strafverfahrens vom Internet zu ent- fernen oder mindestens zu anonymisieren sein, um keine unverhältnismäs-

- 7 -

sige Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers zu bewir- ken.

E. 3.6

Aufgrund des Gesagten ergibt sich für die I. Beschwerdekammer im jetzi- gen Zeitpunkt keine Notwendigkeit zur Einleitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

E. 4

Infolge des Unterliegens im Beschwerdeverfahren nach Art. 214 ff BStP hat der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafge- richt, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschus- ses in der Höhe von Fr. 1'500.--. Mangels gesetzlicher Grundlage sind im Aufsichtsbeschwerdeverfahren keine Kosten zu verlegen. Die Bundesstraf- gerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von

Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.